
Gutachten

Wasserverband Wittlage

Ermittlung einer kostendeckenden Benutzungsgebühr
(Grundgebühr und Mengengebühr)
der Beitragsabteilung Wasserversorgung Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln
für die Jahre 2023 und 2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
B. Ausgangssituation, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
C. Grundlagen der Gebührenkalkulation.....	5
D. Einzelheiten zur Gebührenkalkulation.....	9
I. Ermittlung der laufenden Kosten	9
II. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	9
III. Ermittlung der Leistungseinheiten	9
IV. Einbeziehung von vorzutragenden Über- bzw. Unterdeckungen	9
E. Ermittlung und Gliederung der Kosten	10
I. Allgemeine Informationen	10
II. Betriebskosten	10
III. Kalkulatorische Abschreibungen	10
IV. Kalkulatorische Zinsen	10
F. Wesentliche Daten der Gebührenkalkulation	11
G. Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr für die Wasserversorgung	12
H. Abschließende Bemerkung	13

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
Verband	Wasserverband Wittlage
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKomZG	Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
OVG	Oberverwaltungsgericht

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Am 5. September 2022 erteilte mir der Geschäftsführer des Wasserverbandes Wittlage, Bad Essen, den Auftrag, die Kalkulation einer kostendeckenden Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Mengengebühr) für die

Wasserversorgung

der Beitragsabteilung **Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln** für die Jahre 2023 und 2024 zu erstellen. Grundlage meiner Kalkulationen bildet das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) sowie die dazu ergangene Rechtsprechung. Zur Ermittlung einer kostendeckenden Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung für die Jahre 2023 und 2024 nehme ich hierzu im Folgenden gutachtlich Stellung.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Gutachten beigefügten Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften von August 2022 vereinbart.

B. Ausgangssituation, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Der Wasserverband Wittlage (im Folgenden: Wasserverband) wird auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) als Zweckverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts) geführt.

Der Wasserverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Die Neufassung der Verbandsordnung datiert vom 4. November 2015. Von der Verbandsversammlung wurde am 25. Oktober 2016 die 1. Änderung und am 5. Oktober 2017 die 2. Änderung der Verbandsordnung beschlossen.

Mitglieder des Verbandes sind:

- Gemeinde Bad Essen ca. 15.100 Einwohner
- Gemeinde Ostercappeln ca. 9.900 Einwohner
- Gemeinde Bohmte ca. 13.500 Einwohner
- Gemeinde Bissendorf ca. 15.100 Einwohner
- Gemeinde Belm ca. 13.800 Einwohner

Der Wasserverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:

- a) die Versorgung der Bewohner und Unternehmen der Gemeinden Bad Essen, Belm, Bohmte und Ostercappeln mit Trinkwasser, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen und alle damit verbundenen Tätigkeiten,
- b) die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in den Mitgliedsgemeinden,
- c) die Durchführung von technischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,
- d) die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- e) die technische und kaufmännische Betriebsführung für die Betreiber der Nahwärmenetze im

Verbandsgebiet,

- f) den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, Straßen und Plätze sowie öffentlichen Anlagen seiner Mitglieder,
- g) die Energieerzeugung zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung,
- h) das Halten der Gesellschaftsanteile der „Hunte-Dienstleistungs-GmbH“,
- i) die kaufmännische und technische Betriebsführung für den Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“.

Der Wasserverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinn zu erzielen.

Die öffentliche Wasserversorgung wird innerhalb des Versorgungsgebiets mittels der eigenen Wassererzeugungs- und -Gewinnungsanlagen sowie Wasserverteilungsanlagen sichergestellt.

Für den Wasserverband wird ein nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellter Jahresabschluss nach den Vorschriften der EigBetrVO erstellt. Das Rechnungswesen des Verbandes bildet neben der Bilanz und der Erfolgsrechnung auch das Anlagevermögen ab.

Der Wasserverband Wittlage hat zum 1. Januar 2022 die Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren vorgenommen. Die Kund*innen erhalten Gebührenbescheide anstatt Rechnungen. Die Umstellung auf das Gebührenmodell hat keine Auswirkungen auf die Höhe der kalkulierten Gebühren für die Wasserversorgung.

Hintergrund der Umstellung auf das Gebührenmodell ist, wie bereits vielfach in vom Wasserverband Wittlage in verschiedenen Gremien berichtet, die Umsatzsteuerpflicht für hoheitliche Leistungen, sofern dafür privatrechtliche Entgelte erhoben werden (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UStG). Mit der Umstellung der Tarife auf Gebühren stellt der Wasserverband sicher, dass seine hoheitlichen Leistungen auch künftig umsatzsteuerfrei sind und verhindert so einen diesbezüglichen Kostenanstieg.

C. Grundlagen der Gebührenkalkulation

Die Rechtsgrundlagen für die Gebührenkalkulationen in Niedersachsen ergeben sich im Wesentlichen aus § 5 NKAG. Nach dem NKAG sollen die Einnahmen aus den Gebühren für die Wasserversorgung und den Anschlussbeiträgen bzw. den Anschlusskosten (Baukostenzuschuss und Hausanschluss) die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehören zu den Kosten die Gemeinkosten, die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, die Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie die angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab).

Mit der Gebührenkalkulation wird die Gebührensatzobergrenze ermittelt, indem die innerhalb einer Rechnungsperiode entstehenden Kosten der öffentlichen Einrichtung ermittelt und durch die Summe der maßgeblichen Leistungseinheiten dividiert werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Maßgebend ist hierfür der durch die jeweilige Leistungserstellung bedingte Wertverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum.

Folglich sind Kosten, die der spezifischen Leistungserstellung der öffentlichen Einrichtung nicht zuzurechnen sind, auszusondern bzw. von den Gesamtkosten abzuspalten. Wird eine Anlage von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen, ist der für die Anlage entstehende Aufwand entsprechend dem Grad der Inanspruchnahme aufzuteilen und zuzuordnen. Nur die Kosten, die mit der entsprechenden Leistungserstellung in Zusammenhang stehen, dürfen bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs für die öffentliche Einrichtung eingestellt werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 12. September 1990 - 9 L 119/89).

Diese Kosten sind für einen bestimmten Leistungszeitraum zu ermitteln. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Diese Regelung lässt auch einen kürzeren Kalkulationszeitraum von zum Beispiel einem Jahr zu. Entsprechend der bisherigen Kalkulationsmethodik und gemäß der Vorgabe des Wasserverbandes Wittlage wurde dieser Gebührevorschau ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren, nämlich von 2023 bis 2024 zugrunde gelegt.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG). Dabei hat der Wirklichkeitsmaßstab grundsätzlich Vorrang vor dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Wenn die Bemessung nach dem Wirklichkeitsmaßstab schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf.

Die Summe der umlagefähigen Kosten ergibt den Bedarf der öffentlichen Einrichtung, der über Benutzungsgebühren zu decken ist (Deckungsbedarf).

Die Division des Deckungsbedarfs durch die Summe der satzungsmäßigen Maßstabseinheiten (Leistungseinheiten) ergibt den kostendeckenden Gebührensatz. Dieser stellt zugleich die Obergrenze dar, die aufgrund des Kostenüberschreitungsverbots nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG maximal erhoben werden darf.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind bei einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten am Ende eines Kalkulationszeitraumes entstandene Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb desselben Zeitraumes ausgeglichen werden. Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen erfordert somit eine Berücksichtigung des entsprechenden Betrages in der Gebührenkalkulation für die folgende Kalkulationsperiode.

Der Umfang der als gebührenfähig anzusehenden Kosten wird durch den Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt, der als Ausfluss der Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit auch im Benutzungsgebührenrecht Anwendung findet. Dieser Grundsatz wird auch aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 110 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) abgeleitet. In Bezug auf die Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die entstandenen Kosten angemessen sind. Den Kommunen ist bei der Frage der Erforderlichkeit ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt, der nur in stark eingeschränktem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Bei leistungsgebundenen Einrichtungen spielt dieser Grundsatz bei den ungenutzten Kapazitäten, insbesondere den Überkapazitäten der Wasserversorgung, eine Rolle. Wasserwerke werden regelmäßig so dimensioniert, dass sie künftig noch anzuschließende Gebiete ebenfalls mit versorgen können. Wenn die ungenutzte Kapazität einer Wasserversorgung nicht mehr als angemessene Sicherheitsreserve für die gegenwärtige Auslastung, sondern als eindeutige "Vorratskapazität" anzusehen ist, dürfen nicht alle Kosten, die an sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gemäß § 5 NKAG ansatzfähig wären, in die Gebührenkalkulation eingestellt werden.

Vielmehr sind die kalkulatorischen Kosten, die anteilig auf die Überkapazität entfallen, zugunsten der gegenwärtigen Benutzer auszugliedern und zu Lasten der Allgemeinheit aus allgemeinen Deckungsmitteln des Verbandes bzw. der Mitgliedsgemeinden zu tragen (OVG Lüneburg vom 8. August 1990 - 9 L 182/89).

In der folgenden Übersicht werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Einzelnen aufgeführt und näher erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Grundsätzlich lassen sich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten in zwei Gruppen aufteilen: die pagatorischen oder laufenden Kosten und die kalkulatorischen Kosten.

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten
--

Pagatorische (laufende) Betriebskosten	
Personalkosten	Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Zulagen, Zuschläge, Nebenkosten und Sozialleistungen
Stoffkosten	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Büromaterial, Maschinen- und Betriebseinrichtung, Werkzeuge, Dienstkleidung
Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten	Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und die Instandsetzung von Betriebseinrichtungen, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen, sofern keine werterhöhende oder nutzungsverlängernde Instandsetzung vorliegt
Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen	Kosten für einzelne Fremdleistungen einschließlich darin enthaltener Unternehmergewinne wie Dienstleistung durch Privatunternehmer oder auch Kosten für die Gesamtleistung durch Privatunternehmer
Steuern und sonstige Abgaben	Umsatzsteuer, Abwasserabgabe, Versicherungsbeiträge, Mieten und Pachten, etc.

Kalkulatorische Kosten	
Abschreibungen	Die tatsächliche Abnutzung der Anlagen soll wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Nutzungsjahre verteilt werden. Dies dient der Refinanzierung und damit der Substanzerhaltung
Verzinsung des Anlagekapitals	Gegenwert dafür, dass von der Gemeinde aufgewendetes Kapital der öffentlichen Einrichtung zur Nutzung überlassen ist; aufgewendet ist das in der Einrichtung gebundene und damit noch nicht refinanzierte Anlagekapital

Die Abschreibungen sollen die tatsächliche Abnutzung der betriebsnotwendigen Anlagen und Vermögensgegenstände durch deren Gebrauch wertmäßig erfassen und als Kosten auf die voraussichtlichen Nutzungsjahre verteilen. Sie dienen der Substanzerhaltung der öffentlichen Einrichtung und der Refinanzierung der jeweiligen Anlagen und Vermögensgegenstände. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG sind die Abschreibungen gleichmäßig auf die mutmaßliche Nutzungsdauer (oder Leistungsmenge) zu verteilen. Daher ist für kostenrechnende Einrichtungen die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden.

Für die Ermittlung der Abschreibungen kann nach niedersächsischem Recht der Anschaffungs- und Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG). Welcher Wert nun bei der Kalkulation der Gebührensätze herangezogen wird,

liegt im Entscheidungsermessen des Wasserverbandes. Gemäß Vorgabe der Verwaltung des Wasserverbandes und entsprechend der bisherigen Kalkulationsmethodik wurden in den Gebührenvorschauen für die Jahre 2023 bis 2024 für die Wasserversorgung die Abschreibungen nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten ermittelt.

Zu den kalkulatorischen Kosten gehören neben den Abschreibungen auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG). Das in einer Rechnungsperiode aufgewandte Kapital entspricht dem in diesem Zeitraum noch nicht abgeschriebenem Anlagekapital. Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung bilden somit die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen, oder anders ausgedrückt, der jeweilige Restbuchwert aus dem Herstellungswert.

Bei der Verzinsung ist es im Gegensatz zu den Abschreibungen nicht zulässig, auf den Wiederbeschaffungszeitwert zurückzugreifen, denn dieser Wert wurde ursprünglich nicht als Kapital für die Leistungserstellung aufgewandt und eingesetzt.

Der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung außer Betracht. Folglich ist der ermittelte Restbuchwert um dieses Abzugskapital zu vermindern.

Die Differenz aus Restbuchwerten und Abzugskapital bildet das zu verzinsende Anlagekapital, das nach der Multiplikation mit dem zu berücksichtigenden Zinssatz die kalkulatorische Verzinsung ergibt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die betriebsnotwendigen Anlagen durch Eigen- oder Fremdkapital finanziert wurden. Auch Eigenkapitalzinsen sind gebührenfähige Kosten (OVG Lüneburg, Urteil vom 8. August 1990 - 9 L 182/89).

Das Verhältnis der Finanzierung über Eigen- und Fremdkapital ist jedoch bei der Ermittlung des Zinssatzes zu berücksichtigen. Der zugrunde gelegte Zinssatz muss nach § 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG angemessen sein. Im Allgemeinen wird ein Mischzinssatz zugrunde gelegt, der einerseits das Verhältnis der Eigenkapital- und Fremdkapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung und andererseits die marktüblichen und langfristigen Zinsen für Geldanlagen und Kommunalkredite berücksichtigt.

In den Planungs- und Kalkulationszeiträumen 2023 und 2024 wurden die Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen der Anschlussnehmer kostenmindernd im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die empfangenen Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse) auch im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Verbandes ertragswirksam aufgelöst werden. Dies erfolgt aufgrund der sinngemäßen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Hiernach können die Ertragszuschüsse in der Bilanz als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschussten Betriebsleistungen jeweils fehlen. Soweit der Betrieb Baukostenzuschüsse aufgrund allgemeiner Lieferbedingungen erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie über den Abschreibungszeitraum des bezuschussten Wirtschaftsgutes ratenweise aufzulösen. Im Übrigen finden aufgrund der Bestimmungen der EigBetrVO auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung (siehe Muster und Erläuterungen für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht, den Anhang und den Erfolgsplan von Eigenbetrieben, RdErl. d. MI v. 26. Juli 2018 - Nds.MBl. S. 731, zu Anlage 1 Ziffer 2.1.1).

D. Einzelheiten zur Gebührenkalkulation

Auftragsgemäß habe ich für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet eine Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2023 und 2024 aufgestellt.

I. Ermittlung der laufenden Kosten

Zur Ermittlung der laufenden Kosten hat die Verbandsverwaltung basierend auf den Wirtschaftsplan 2022 eine Aufstellung zur Verfügung gestellt, aus der sowohl die einzelnen Kostenansätze, als auch die entsprechenden Verteilungen bzw. Zuordnungen nach den Kostenstellen hervorgingen. Die vom Wasserverband für 2022 geplanten Kosten wurden für die Jahre 2023 und 2024 fortgeschrieben, wobei auch in angemessener Weise voraussichtliche Preis- und Mengenveränderungen berücksichtigt wurden.

II. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Die bei der Verzinsung zugrunde gelegten Restbuchwerte basieren auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die sich aus der Fortschreibung des Anlagenachweises unter Berücksichtigung von Anlage zu- bzw. -abgängen bis zum 31. Dezember 2021 ergeben haben. Weitere Anlagezugänge bis zum Jahr 2024 wurden ebenfalls, entsprechend der Angaben der Verbandsverwaltung, berücksichtigt. Die bis zum 31. Dezember 2024 eingegangenen bzw. noch erwarteten Beiträge und Zuschüsse wurden von der Verbandsverwaltung mitgeteilt.

Aufgrund der Vorgaben der Verbandsverwaltung wurden zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des eingesetzten Fremdkapitals die tatsächlichen Zinsaufwendungen angesetzt. Für die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals kann ein Zinssatz zugrunde gelegt, der sich an der Zinsstruktur abgeleiteter Renditen für Bundeswertpapiere mit einer jährlichen Kuponzahlung / Restlaufzeit 15 Jahre / gleitende Durchschnitte (Quelle: Deutsche Bundesbank Zeitreihe BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S1311.B.A604.R15XX.R.A.A._Z._Z.A) orientiert. Zum 31. Dezember 2021 betrug dieser Zinssatz 1,85 %. Im Allgemeinen wird hinsichtlich der Kapitalverzinsung ein Zinssatz als angemessen angesehen werden können, der sich am Durchschnittzinssatz für langfristige Geldanlagen bzw. langfristige Kredite ausrichtet.

III. Ermittlung der Leistungseinheiten

Die voraussichtlich verkauften Wassermengen wurden von der Verbandsverwaltung mitgeteilt. Diese diente als Divisor bei der Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes für die Wasserversorgung.

IV. Einbeziehung von vorzutragenden Über- bzw. Unterdeckungen

Die gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG zu verrechnenden Ausgleichsbeträge aus Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen der letzten drei Vorjahre sind in Anlage V zusammengestellt.

Es wird im Rahmen der Kalkulation davon ausgegangen, dass der Wasserverband auf den rechtlich möglichen Ausgleich der Kostenunterdeckungen der Vorjahre gebührenentlastend verzichten wird.

E. Ermittlung und Gliederung der Kosten

I. Allgemeine Informationen

Nach § 5 Abs. 2 des NKAG soll die Gebühr so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip). Dazu gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie die Abschreibungen.

II. Betriebskosten

Die Betriebskosten der Wasserversorgung setzen sich aus verschiedenen Kostenarten wie Personal-, Material-, und Fremdleistungskosten usw. zusammen. Die im Rahmen der Vorkalkulation 2023 und 2024 angesetzten Betriebskosten wurden auch im Wesentlichen aus dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 entnommen und für die Jahre 2023 und 2024 fortgeschrieben.

Nicht ansatzfähige Kosten, wie z.B. die Forderungsverluste und ggf. die Körperschaftsteuer (incl. Solidaritätszuschlag) blieben bei der Kalkulation unberücksichtigt.

Die Körperschaftsteuer (incl. Solidaritätszuschlag) ist aus kostenrechnerischer Sicht eine reine Gewinnsteuer und darf demzufolge nicht berücksichtigt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass keine Gewerbesteuerpflicht besteht, da der Wasserverband nach § 2 Nr. 2 der Verbandsordnung nicht die Absicht hat, Gewinne zu erzielen.

III. Kalkulatorische Abschreibungen

Grundlage der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens der Wasserversorgung. Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgte jeweils auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für die Vorkalkulation 2023 und 2024 habe ich die Abschreibungen aus der vom Wasserverband Wittlage geführten Anlagenrechnung um die geplanten Anlagenzugänge bzw. deren Abschreibungen der Jahre 2023 und 2024 ergänzt.

IV. Kalkulatorische Zinsen

Zu den erforderlichen Kosten gehört die Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Eigen- und Fremdkapital).

Durch die Wahl der Organisationsform als Beitragsabteilung des Wasserverbandes sind die Fremdzinsen der Einrichtung eindeutig zugeordnet und können genau veranschlagt werden. Daher werden in der Gebührenkalkulation anstelle der Verzinsung des Anlagekapitals die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

F. Wesentliche Daten der Gebührenkalkulation

Aufgrund der Vorgaben der Verbandsverwaltung wurden im Rahmen der Kalkulation zur Ermittlung einer kostendeckenden Wassergebühr u.a. folgende Plandaten zu Grunde gelegt:

	2023	2024
	€	€
Geplante Investitionen		
Brunnen	60.000	60.000
Pumpen und Maschinen	200.000	300.000
Rohrnetz	1.500.000	1.500.000
Kraftfahrzeuge	80.000	80.000
	1.840.000	1.940.000
Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse)	200.000	200.000
Geplante Kreditaufnahmen zur Finanzierung der o.a. Investitionen (nachrichtlich: Zinssatz der geplanten Kreditaufnahme)	1.300.000 (3,0%)	1.300.000 (3,0%)

In Anbetracht der sich im Verlauf des Jahres 2022 weiter verschärften Lage auf den Energiemärkten wurde vorsorglich für 2023 und 2024 mit gegenüber den Vorjahren deutlich erhöhten Strombezugskosten kalkuliert.

G. Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr für die Wasserversorgung

Durch Division der Kosten durch die Leistungseinheiten (voraussichtlich abgesetzte Wassermengen) ermittelte ich folgende kostendeckende Gebühren₃ (Grundgebühr und Mengengebühr) für die öffentliche Wasserversorgung:

Wassergebühren (netto, zzgl. Umsatzsteuer)		2023 und 2024
Mengengebühr netto	€/m³	1,25
Grundgebühr je Wasserzähler		
Zähler Q ₃ 2,5 / QN 1,5 / DN 20	€ mtl.	4,00
Zähler Q ₃ 4 / QN 2,5 / DN 20	€ mtl.	4,00
Zähler Q ₃ 10 / QN 6 / DN 32	€ mtl.	8,00
Zähler Q ₃ 16 / QN 10 / DN 40	€ mtl.	14,00
Zähler Q ₃ 25 / QN 15 / DN 50	€ mtl.	25,00
Zähler Q ₃ 63 / QN 40 / DN 80	€ mtl.	40,00
Zähler Q ₃ 100 / QN 60 / DN 100	€ mtl.	120,00
Zähler Q ₃ 250 / QN 150 / DN 150	€ mtl.	200,00

Die Berechnung der Wassergebühren ist aus den Anlagen I bis VI zu entnehmen. Im Rahmen der Kalkulation der Wassergebühr wurden die Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt. Dagegen wirken sich die höheren Kosten für die Instandhaltung des Rohrnetzes, für den Energiebezug und für das Personal belastend aus. In Folge der Investitionen ergeben sich höhere Ansätze für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. In den kalkulierten Kostenansätzen ist die gesetzlich vorgeschriebene Wasserentnahmegebühr (seit dem 1. Januar 2021 € 0,15 je m³) gem. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) enthalten.

H. Abschließende Bemerkung

Ich erstatte dieses Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen unter Bezugnahme auf die Berufsgrundsätze, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 30 der Berufsordnung der Bundes-Steuerverberaterkammer (BOSTB) niedergelegt sind.

Cloppenburg, den 27. September 2022



Hans-Jürgen Behrens
Steuerberater



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seiten
I Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung 2023 und 2024.....	1
II Laufende Betriebskosten und Erlöse	1
III Kalkulatorische Abschreibungen	1
IV Kalkulatorische Zinsen.....	1
V Ausgleichsbeträge aus Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen	1
VI Berücksichtigung der Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und
Steuerberatungsgesellschaften von August 2022

Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung 2023 und 2024
--

Grundgebühr und Mengengebühr

Bezeichnung	2023	2024	gesamter Kalkulationszeitraum
	€	€	€
Laufende Kosten (vgl. Anlage II)	3.988.900	4.195.400	8.184.300
Abzüglich Erlöse (vgl. Anlage II)	-939.500	-943.900	-1.883.400
Kalkulatorische Abschreibungen (vgl. Anlage III)	1.124.433	1.148.722	2.273.155
Kalkulatorische Verzinsung (vgl. Anlage IV)	130.600	169.600	300.200
Deckungsbedarf	4.304.433	4.569.822	8.874.255
Ausgleich der Kostenüberdeckungen / Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (vgl. Anlage V und VI)	-86.719	-5.826	-92.545
Deckungsbedarf unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen / Kostenunterdeckungen	4.217.714	4.563.996	8.781.710
Abzüglich Erlöse aus Grundgebühren	-631.536	-636.816	-1.268.352
Deckungsbedarf nach Berücksichtigung der Einnahmen aus den Grundgebühren	3.586.178	3.927.180	7.513.358
Leistungseinheiten in m³ (prognostizierter Wasserverkauf)	2.990.000	3.000.000	5.990.000
Mengengebühr (§ 14 Abs. 4 der Wasserabgabensatzung) je m ³	€ 1,20	€ 1,31	€ 1,25

Anzahl der Frischwasserzähler (Abnahmestellen)	2023	2024	
Zähler Q ₃ 2,5 / QN 1,5 / DN 20	0	0	
Zähler Q ₃ 4 / QN 2,5 / DN 20	12.180	12.290	
Zähler Q ₃ 10 / QN 6 / DN 32	165	165	
Zähler Q ₃ 16 / QN 10 / DN 40	42	42	
Zähler Q ₃ 25 / QN 15 / DN 50	0	0	
Zähler Q ₃ 63 / QN 40 / DN 80	14	14	
Zähler Q ₃ 100 / QN 60 / DN 100	12	12	
Zähler Q ₃ 250 / QN 150 / DN 150	0	0	

Grundgebühr (§ 14 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung) je Zähler monatlich	2023	2024	
Zähler Q ₃ 2,5 / QN 1,5 / DN 20	€ 4,00	€ 4,00	
Zähler Q ₃ 4 / QN 2,5 / DN 20	€ 4,00	€ 4,00	
Zähler Q ₃ 10 / QN 6 / DN 32	€ 8,00	€ 8,00	
Zähler Q ₃ 16 / QN 10 / DN 40	€ 14,00	€ 14,00	
Zähler Q ₃ 25 / QN 15 / DN 50	€ 25,00	€ 25,00	
Zähler Q ₃ 63 / QN 40 / DN 80	€ 40,00	€ 40,00	
Zähler Q ₃ 100 / QN 60 / DN 100	€ 120,00	€ 120,00	
Zähler Q ₃ 250 / QN 150 / DN 150	€ 200,00	€ 200,00	

Laufende Betriebskosten und Erlöse

Bezeichnung	2023 €	2024 €
Laufende Betriebskosten		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.034.900	2.182.900
Aufwendungen für bezogene Leistungen	63.100	68.100
Personalaufwand	1.585.000	1.632.500
Sonstige betriebliche Aufwendungen	294.200	300.200
Sonstige Steuern	11.700	11.700
Summe	3.988.900	4.195.400
Erlöse		
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	170.700	170.700
Nebengeschäftserträge	92.800	92.800
Auflösung der Ertragszuschüsse	0	0
Aktiviert Eigenleistungen	217.600	222.000
Sonstige betriebliche Erträge	458.400	458.400
Summe	939.500	943.900

Anmerkung:

Die kalkulierten Kosten orientieren sich an den detaillierten Einzelnachweisen lt. Jahresabschluss 2021 sowie an den Wirtschaftsplan 2022, der für das Jahr 2023 und 2024 fortgeschrieben wurde.

Kalkulatorische Abschreibungen

Bezeichnung	Restbuch- werte 01.01.2021 €	Zugänge 2021 €	Umbuchung	Abgänge 2021 €	Abschrei- bungen 2021 €	Restbuch- werte 31.12.2021 €	Zugänge 2022 €	Um- buchungen 2022 €	Abschrei- bungen 2022 €	Restbuch- werte 31.12.2022 €	Zugänge 2023 €	Abschrei- bungen 2023 €	Restbuch- werte 31.12.2023 €	Zugänge 2024 €	Abschrei- bungen 2024 €	Restbuch- werte 31.12.2024 €
Wasserversorgung																
Bestand lt. Anlagennachweis																
Wasserrecht	117.169	0	0	0	4.969	112.200	0	264.084	4.969	371.315	0	10.251	361.064	0	15.532	345.532
Software	26.621	1.380	0	0	14.827	13.174	0	0	13.173	1	0	0	1	0	0	1
Anzahlung auf immaterielle																
Vermögensgegenstände	935	0	0	0	0	935	0	0	0	935	0	0	935	0	0	935
Grundstücke	670.425	62.751	0	0	0	733.176	0	0	0	733.176	0	0	733.176	0	0	733.176
Gebäude	861.793	6.130	0	0	43.794	824.129	0	0	43.794	780.335	0	43.794	736.541	0	43.794	692.747
Grundstückseinrichtungen	75.230	10.168	0	0	7.546	77.852	0	0	7.546	70.306	0	7.546	62.760	0	7.546	55.213
Einfriedung Grünanlagen	16.758	0	0	0	3.881	12.877	0	0	3.881	8.996	0	3.881	5.115	0	3.881	1.234
Wasserlehrpfad	57.461	0	0	0	12.097	45.364	0	0	12.097	33.267	0	12.097	21.170	0	12.097	9.073
TW-Brunnen	418.623	60.211	213.530	0	35.250	657.114	1.050.000	0	35.250	1.671.864	60.000	140.250	1.591.614	60.000	143.250	1.508.365
TW-Wasseraufbereitungen	613.052	0	0	0	49.392	563.660	0	0	49.392	514.268	0	49.392	464.876	0	49.392	415.484
TW-Druckkessel	3	0	0	0	0	3	0	0	0	3	0	0	3	0	0	3
TW-Reinwasserbehälter	429.516	0	0	0	32.810	396.706	0	966.694	52.144	1.311.256	0	71.478	1.239.778	0	71.478	1.168.300
TW-Betriebsrohrleitungen	498.750	0	0	0	31.819	466.931	0	0	31.819	435.112	0	31.819	403.293	0	31.819	371.474
TW-Pumpen und Maschinen	150.662	85.263	0	1.066	26.859	208.000	510.000	0	26.859	691.141	200.000	77.859	813.282	300.000	87.859	1.025.422
TW-Betriebsvorrichtungen	5.058	0	0	0	2.022	3.036	0	0	2.022	1.014	0	1.013	1	0	0	1
TW-Schalt-, Meß- und Steueranlagen	287.767	-19.579	267.109	0	50.122	485.174	0	0	50.122	435.052	0	50.122	384.929	0	50.122	334.807
TW- Hardware - Steuerung Wasserwerk	109.239	0	0	0	13.213	96.026	0	0	13.213	82.813	0	13.213	69.600	0	13.213	56.387
TW-Sonstige elektrische Anlagen	10	0	0	1	0	9	0	0	0	9	0	0	9	0	0	9
TW-Notstromaggregat	27.120	0	0	0	3.425	23.695	0	0	3.425	20.270	0	3.425	16.845	0	3.425	13.420
TW-Rohrnetz	5.935.194	397.068	334.970	0	325.162	6.342.070	1.073.000	0	335.769	7.079.301	1.500.000	389.295	8.190.006	1.500.000	419.295	9.270.711
TW-Hausanschlüsse	1.516.096	216.433	0	0	90.412	1.642.117	0	0	90.412	1.551.705	0	90.412	1.461.294	0	90.412	1.370.882
TW-Wasserzähler	28.235	5.588	0	0	2.778	31.045	0	0	2.778	28.267	0	2.778	25.489	0	2.778	22.711
TW-Kraftfahrzeuge	193.385	34.058	0	10.915	53.865	162.663	80.000	0	53.865	188.798	80.000	57.865	210.934	80.000	65.865	225.069
TW-Photovoltaikanlage	103.694	0	0	0	6.967	96.727	0	0	6.967	89.760	0	6.967	82.793	0	6.967	75.826
TW-Betriebsausstattung und Werkzeuge	110.604	22.004	0	360	26.221	106.027	0	0	26.221	79.806	0	26.221	53.585	0	26.221	27.364
TW-Geschäftsausstattung	57.146	7.675	0	0	24.719	40.102	0	0	24.719	15.383	0	15.382	1	0	0	1
TW-GWG	53.495	8.401	0	0	19.373	42.523	0	0	19.373	23.150	0	19.373	3.777	0	3.776	1
Im Bau befindliche Anlagen																
Div. Anlagen im Bau	815.609	0	-815.609	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wasserrechte	209.456	54.627	0	0	0	264.084	0	-264.084	0	0	0	0	0	0	0	0
TW-Leitungen	215.483	314.845	0	0	0	530.328	0	-530.328	0	0	0	0	0	0	0	0
Speicherbehälter Homann Lintorf	18.656	948.037	0	0	0	966.694	0	-966.694	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	13.623.245	2.215.059	0	12.342	881.523	14.944.439	2.713.000	-530.328	909.810	16.217.302	1.840.000	1.124.433	16.932.869	1.940.000	1.148.722	17.724.147

Anmerkung:

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen 2023 und 2024 wurde der Anlagennachweis vom 31.12.2021 bis zum 31.12.2024 fortgeschrieben.

Kalkulatorische Zinsen

1. Fremdkapitalzinsen für die Wasserversorgung	2023	2024
Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen für das Fremdkapital betragen voraussichtlich:	€	€
	130.600,00	169.600,00
2. Eigenkapitalverzinsung	01.01.2023	01.01.2024
	€	€
Eigenkapital	0,00	0,00
Kalkulatorischer Zinssatz ^{*)}	1,85%	1,85%
	2023	2024
	€	€
Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	0,00	0,00
	2023	2024
	€	€
3. Kalkulatorische Zinsen gesamt (1. + 2.)	130.600,00	169.600,00

**) Anmerkung:*

Der angewandte Zinssatz ergibt sich aus der Zinsstruktur abgeleiteter Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlungen / Restlaufzeit 15 Jahre / gleitende Durchschnitte seit 2001, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank bekanntgegeben werden (Zeitreihe BBSIS.M.I.ZAR.GD.).

Ausgleichsbeträge aus Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen

Bezeichnung	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €
laufende Kosten und Erlöse					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	786.326,67	747.324,92	791.134,40	911.985,56	1.002.001,83
Aufwendungen für bezogene Leistungen	449.217,04	446.615,46	780.358,63	859.573,73	753.319,50
Löhne und Gehälter	1.209.229,30	1.172.324,21	1.377.552,42	1.569.217,25	1.501.673,50
Sonstige betriebliche Aufwendungen	336.579,69	379.588,11	418.887,99	452.202,29	394.588,45
Sonstige Steuern	6.308,08	7.721,12	8.055,12	8.196,52	11.811,20
Steuern vom Einkommen und Ertrag *)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	-85.919,27	-17.914,80	-326.057,95	-407.514,47	-209.146,76
Auflösung der Ertragszuschüsse	-78.764,00	-61.288,00	-41.454,00	-23.214,00	-10.243,00
Erlöse aus Installationen etc.	-66.937,82	-61.400,72	-56.003,57	-80.735,25	-92.758,30
Sonstige betriebliche Erträge	-533.470,93	-542.681,90	-814.201,48	-968.583,37	-629.226,02
Sonstige Zinsen und ähnlicher Erträge	-408,53	-635,37	-554,26	-411,40	-415,44
kalkulatorische Kosten					
Abschreibungen	761.384,32	782.472,89	801.929,18	814.824,20	881.522,84
Fremdkapitalzinsen	170.944,07	165.319,60	161.393,33	131.450,09	109.632,80
Eigenkapitalzinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Deckungsbedarf	2.954.488,62	3.017.445,52	3.101.039,81	3.266.991,15	3.712.760,60
Erlöse aus dem Wasserverkauf	3.072.138,35	3.219.805,49	3.178.232,87	3.236.060,22	3.516.226,50
Verrechnung von Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen der					
Kostenüberdeckung 2017				117.649,73	
Kostenüberdeckung 2018					202.359,97
Betriebsergebnis (+ = Kostenüberdeckung; - = Kostenunterdeckung)	117.649,73	202.359,97	77.193,06	86.718,80	5.825,87
in den Folgejahren noch auszugleichen (+ = Kostenüberdeckung; - = Kostenunterdeckung)	117.649,73	202.359,97	77.193,06	86.718,80	5.825,87
Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung:					
Bezeichnung	€	€	€	€	€
Eigenkapital (Stammkapital)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
kalkulatorischer Zinssatz **)	3,22%	2,93%	2,68%	2,39%	2,12%
Eigenkapitalverzinsung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anmerkung:

*) Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind die Gewerbeertragsteuer und Körperschaftsteuer auf dieses kalkulatorische Ergebnis ansatzfähige Kosten in der Wasserpreiskalkulation. Die Verordnung über die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) schließt den Ansatz der Körperschaftsteuer als Kostensteuer aus. Ihre Anwendbarkeit auf die Wasserpreiskalkulation ist umstritten.

**) Der angewandte Zinssatz wird aus der Zinsstruktur abgeleiteter Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlungen / Restlaufzeit 15 Jahre / gleitende Durchschnitte seit 2001, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank bekanntgegeben werden (Zeitreihe BBSIS.M.I.ZAR.GD.), abgeleitet.

Berücksichtigung der Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen

Übersicht über den Ausgleich von Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen

Kostenüberdeckungen/ Kostenunterdeckungen (-)			Ausgleich im Jahr							nicht aus- gleichbar
			2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Jahr		€	€	€	€	€	€	€	€	€
2017	Kostenüberdeckung	117.649,73	-	-	-117.649,73					0,00
2018	Kostenüberdeckung	202.359,97		-	-	-202.359,97				0,00
2019	Kostenüberdeckung	77.193,06			-	-	-77.193,06			0,00
2020	Kostenüberdeckung	86.718,80				-	-	-86.718,80		0,00
2021	Kostenüberdeckung	5.825,87					-	-	-5.825,87	0,00
Summe			0,00	0,00	-117.649,73	-202.359,97	-77.193,06	-86.718,80	-5.825,87	0,00

(-) = Kostenunterdeckung

(+) = Kostenüberdeckung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
2. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
3. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
5. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

1. Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
4. Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

§ 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

1. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
2. Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
3. Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine EMail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

§ 4 Mängelbeseitigung

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
2. Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. 3. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
2. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass

dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
4. Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

§ 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

1. Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
2. Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
3. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
4. Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 9 Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
3. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
4. Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
5. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
6. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
7. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

1. Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
2. Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
3. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
4. Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

§ 11 Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.